

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016, 29.8.2023

Die Rolle der Akteure im Überblick

Bauherr	entscheidet & verlangt; er will Qualität im Bau
	<ul style="list-style-type: none">• Der Bauherr fordert, dass die Massnahmen der Arbeitserleichterung integraler Bestandteil des Auftrages sind und macht deren Umsetzung zum Zuschlagskriterium für Aufträge.• Er fordert bei der Planung die Erstellung und später die Umsetzung eines Kommunikations- und Logistikkonzepts sowie eines Planes zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
Planer (Gesamtleiter)	sieht vor & ermöglicht; er will durchdachte Prozesse
	<ul style="list-style-type: none">• Der Planer erstellt einen Ablauf- und Terminplan (Logistikkonzept) zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe. Es integriert die Baustelleneinrichtungen und definiert den Personen- und Warenfluss. Die Simulation im Bauverlauf zeigt Engpässe frühzeitig.• Er formuliert in einem Kommunikationskonzept (Informationskonzept) wer, wann und wie informiert werden muss. Das Konzept ist Grundlage für die Bauleitung und für die Koordination aller Beteiligten.• Er stellt durch entsprechende Vorgaben in der Ausschreibung sicher, dass das Logistik- und Kommunikationskonzept mit entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden kann. Er nutzt dafür separate Positionen im Leistungsverzeichnis.• Er berücksichtigt die SIA Normen insbesondere SIA 118 und die branchenspezifischen ABB SIA 118/xxx und macht sie zum Bestandteil des Werkvertrages
Bauleitung	koordiniert & beaufsichtigt; sie will geordneten Bauablauf
	<ul style="list-style-type: none">• Die Bauleitung ist ebenfalls verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten.• Sie unterstützt die Unternehmen bei den notwendigen Schutzmassnahmen und weist die Unternehmen auf deren Absprachepflicht hin.• Sie sorgt für die rechtzeitige Koordination der Arbeiten aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer und setzt so das Logistikkonzept um.• Sie regelt die Benutzung der Baustelleneinrichtungen und kontrolliert deren Zustand.• Die Bauleitung überlegt sich vorgängig, wer, wann und wie informiert werden muss und setzt so das Kommunikationskonzept um.• Sie kontrolliert die Einhaltung der Regeln und veranlasst allenfalls Sanktionen.
Unternehmer	setzt um & informiert; er will effiziente Ausführung
	<ul style="list-style-type: none">• Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten.• Er prüft vor Abschluss des Werkvertrages, welche baustellenspezifischen Massnahmen notwendig sind, um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er nutzt separate Positionen im Leistungsverzeichnis für die Schutzmassnahmen.• Er trifft Absprachen mit Bauleitung und Nebenunternehmen.• Er hält die Vorgaben der Bauleitung und aus dem Logistikkonzept ein.• Er informiert und instruiert seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden von Subunternehmen.

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016, 29.8.2023

OptiBau für Unternehmen (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe)

Was will das Unternehmen

- Den eigenen Aufwand im Rahmen der vorgesehenen Vorgaben halten
- Die Vorstellungen des Auftraggebers (Bauherrn) erfüllen, u.a.
 - Termin- und Kostenvorgaben einhalten oder sogar unterschreiten
 - Hohe Qualität des Bauwerks / keine Baumängel, die auf die Realisierung zurückzuführen sind
 - Keine offensichtlichen Leerläufe am Bau
- Wissen was auf der Baustelle auf ihn zukommt (Infrastruktur, Hilfsmittel Schutzmassnahmen).
- Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeitenden gewährleisten
- Einfache und transparente Abwicklung mit der Bauleitung und den anderen Unternehmen
- Gute Reputation des Unternehmens aufbauen / pflegen

Als Unternehmer will ich verbindliche Rahmenbedingungen. Darum will ich, dass nach OptiBau geplant und gebaut wird.

Was bewirkt bauen mit OptiBau

Dank der vorgesehenen spezifischen Massnahmen zur Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle wird die Realisierung der abgemachten Arbeiten planbarer und reduziert die Unwägbarkeiten.

- Die Unternehmen werden bereits bei der Devisierung über die bauseitig vorgehaltenen arbeitserleichternden Bauinfrastrukturen von OptiBau informiert. Diese können somit in der Offerte berücksichtigt werden, bzw. es kann schon im Zeitpunkt der Offertvergabe auf allfällige Unklarheiten hingewiesen werden.
- Termintreuer Realisierung eines Baus vereinfacht die Planung von anderen Projekten.
- Die Kommunikation zwischen den ausführenden Unternehmen und der Bauleitung, als Vertreterin des Bauherrn, wird strukturiert und dank der vereinbarten Beurteilungskriterien versachlicht. Als kostenfreie Nebeneffekte entstehen weniger Missverständnisse und Streitereien.
- Laufende Verbesserungen dank dem Meldesystem für Mängel („Stopp sagen“) bezüglich der bauseitigen Hilfen zur Arbeitserleichterung.

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016, 29.8.2023

Rechtsgrundlagen für Unternehmen

(Bauhaupt- und Ausbaugewerbe)

Der Unternehmer ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. (SIA 118 Art. 104)

Der Unternehmer fordert, dass die SIA Normen, insbesondere SIA 118, Bestandteil seines Werkvertrages sind. Die branchenspezifischen ABB in den SIA 118/xxx sehen Zugang, Lieferung und Arbeitsbedingungen als Bestandteil der Ausschreibung vor. (SIA 118; SIA 118/xxx)

Der Unternehmer prüft vor Abschluss des Werkvertrages das Vorhandensein der Baustelleneinrichtungen und Schutzmassnahmen zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Er hat zu veranlassen, dass die nötigen baustellenspezifischen Massnahmen als separate Positionen in den Werkvertrag aufgenommen werden. Dazu zählen Ver- und Entsorgung, Anlieferungen, Zufahrten, Umschlag und Lagerung, Parkplätzen, befestigter, berollbarer Zugang zum Gebäude, Laufstege, Gerüste, Einbringöffnungen, Aufzugshilfen wie Lift und Kran, etc. Die Kosten der Einrichtungen und für deren Benützung sind in SIA 118 geregelt. Der Unternehmer ist zuständig für Erstellung und Unterhalt der Baustelleneinrichtungen. (BauAV Art. 3; SIA 118 Art. 9, 43, 44, 52, 123-126)

Der Unternehmer stellt vor Abschluss des Werkvertrages sicher, dass die Arbeitsmittel über sichere Verkehrswege zugänglich sind. Die Arbeitsmittel müssen so aufgestellt sein, dass sie den Anforderungen an den Gesundheitsschutz namentlich bezüglich Ergonomie erfüllen und übermässige Beanspruchung vermieden wird. Die Arbeit ist geeignet organisiert. Zum Heben und Transportieren sind geeignete Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. (VUV Art. 19, 27, 32, 41; ArGV 3 + Wegleitung; Suva Liste der Grenzwerte 1903; ArGV 4 Art. 9, 10, 16; BauAV Art. 9ff, 20-21, 47ff; SIA 118 Art. 116-119; EKAS Richtlinie 6512)

Der Unternehmer befolgt die Vorgaben der Bauleitung und sorgt für einen ausreichenden Informationsaustausch insbesondere bei Abweichungen. (SIA 118 Art. 30)

Der Unternehmer trifft die zur Wahrung der Arbeitssicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Absprachen mit anderen am Bauwerk beteiligten Arbeitgebern. (VUV Art. 9; ArGV 3 Art. 8)

Der Unternehmer hält die Vorgaben aus dem Logistikkonzept ein. Er sorgt für Ordnung und fachgerechte Entsorgung. (SIA 118 Art. 118)

Der Unternehmer trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Fristen der termingerechten Ausführung. (SIA 118 Art. 95)

Dringliche Arbeiten zur Abwendung von Gefahr oder Schaden kann der Unternehmer in Regie ausführen. Er meldet dies sofort der Bauleitung. (SIA 118 Art. 45)

Der Bauherr stellt Bauplatz und Zufahrt zur Verfügung. Dazu benötigt er die Angaben (Ausmasse, Termine etc.) zur bevorstehenden Nutzung vom Unternehmer. Der Unternehmer sorgt für Ordnung. (SIA 118 Art. 116-118)
